

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes S.-H.
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost
Z.Hd. Frau S. Krahnert
Meesenring 9
23566 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 7615 G30/2017/014-018/
Ihre Nachricht vom: 17.08.2020/
Mein Zeichen: Bälau-Panthen-Poggensee-NB 5
WEA-Naturwind GmbH/
Unsere Nachricht vom: 23.09.2019/


Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 31.08.2020

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –

Antragsteller: Naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen vom Typ Nordex
N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von
je 149 m, einer Gesamthöhe von je 200 m sowie einer Nennleistung
von je 4.500 kW im Außenbereich der Gemeinden Bälau, Panthen
(Ortsteil Mannhagen) und Poggensee**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau ,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Oberdi', is centered on the page. The signature is fluid and cursive.



Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme
Antragsunterlagen (1 USB-Stick)